

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Bürgereingabe gem. § 24 GO, Steuern für Diabetikerwarnhunde (Az.: 02-1600-109/14)

Beschlussorgan

Ausschuss für Anregungen und Beschwerden

Gremium	Datum
Ausschuss für Anregungen und Beschwerden	17.03.2015

Beschluss:

Der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden dankt der Petentin für ihre Eingabe, spricht sich jedoch gegen eine Änderung der Hundesteuersatzung aus.

Alternative:

Der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden dankt der Petentin für Ihre Eingabe und spricht sich für die beantragte Änderung der Hundesteuersatzung aus.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

Begründung:

- Die Petentin ist im Besitz eines ausgebildeten Diabetikerwarnhundes, für welchen sie aufgrund der zurzeit geltenden Satzung Hundesteuer zahlen muss. Sie beantragt daher eine Änderung der Hundesteuersatzung (vgl. Anlage 1).
- Die Verwaltung empfiehlt, der Eingabe nicht zu folgen.

Gemäß § 4 Abs. 1a) der Hundesteuersatzung der Stadt Köln wird eine Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe schwerbehinderter Personen dienen, soweit nach den Vorschriften des Schwerbehindertengesetzes ein Grad der Behinderung von 100 % festgestellt wurde. Diese Voraussetzung ist durch die Vorlage des Schwerbehindertenausweises bzw. des Feststellungsbescheides des Versorgungsamtes nachzuweisen. Die Steuerbefreiung wird lediglich für einen Hund und nur dann gewährt, wenn der Hund aufgrund seiner besonderen Ausbildung geeignet ist, die Schwerbehinderung zu mildern. Diese Regelung ist durch den Rat der Stadt Köln mit der Satzungsänderung vom 14.12.2007 neu gefasst worden und mit Wirkung zum 01.01.2008 in Kraft getreten.

Die Stadt Köln wollte mit dieser Satzungsregelung den begünstigten Personenkreis aus Gründen der abgabenrechtlich gebotenen Gleichmäßigkeit der Besteuerung und der Verwaltungseffizienz auf wenige Ausnahmetatbestände beschränken sowie den Tatbestand für eine Befreiung möglichst konkret festlegen.

- Die Petentin erfüllt aufgrund ihres festgestellten Schwerbehinderungsgrades nicht die tatbestandlichen Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung. Aufgrund dessen ist ihr Antrag auf Befreiung mit Bescheid vom 26.03.2013 abgelehnt worden. Eine hiergegen erhobene Klage beim Verwaltungsgericht Köln wurde auf Grund der Aussichtslosigkeit zurück genommen.
- Eine Steuerbefreiung käme allenfalls aufgrund einer Härtefall Prüfung nach § 7 Abs. 2 der Sat-

zung in Betracht. Wenn die Einziehung der Hundesteuer nach Lage des einzelnen Falles unbillig (eine nicht angemessene Härte) wäre, kann sie nach Maßgabe der §§ 163 und 227 der Abgabenordnung auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden.

Eine sachliche Unbilligkeit ist aus den o.g. Gründen im vorliegenden Fall nicht gegeben. Die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Hundesteuer wurden bei der Satzungserhebung bewusst eng gefasst und sind seitdem in den gerichtlichen Streitverfahren auch als rechtmäßig bestätigt worden.

Eine persönliche Unbilligkeit würde nur dann vorliegen, wenn die Steuererhebung die wirtschaftliche oder persönliche Existenz der Petentin vernichten oder ernstlich gefährden würde. Das Verwaltungsgericht Köln hat im verwaltungsgerichtlichen Verfahren 21 L 639/07 festgestellt, dass es selbst Empfängern von Leistungen nach dem SGB II durchaus möglich ist, aus der Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach den Paragraphen 19 Satz 1, 20 Absatz 2 Satz 1 SGB II die Hundesteuer von monatlich 13,00 EUR aufzubringen.